

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121
24171 Kiel

24105 Kiel, 06.04.11

Telefon: 0431/ 570050-50
Telefax: 0431/ 570050-54
eMail: info@shgt.de

Per Mail vorab an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: Bü/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

**Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein / Aktive Unterstützung für das Ehrenamt
in Schleswig-Holstein (Drucksachen 17/1190 und 17/1214)
Ihr Schreiben vom 03. März 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Anträgen.

Wir begrüßen, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit der Stärkung des Ehrenamtes befasst. Die unverzichtbare Rolle des Ehrenamtes ist in den Anträgen mit knappen Worten zutreffend beschrieben und braucht hier insofern nicht näher ausgeführt zu werden. Gerade wegen der schwierigen finanzwirtschaftlichen Situation aller staatlichen Ebenen einschließlich der Kommunen kommt dem Ehrenamt besondere Bedeutung zu. Denn viele freiwillige Aufgaben, die aufgrund von notwendigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen staatlich oder kommunal in Zukunft nicht mehr wahrgenommen bzw. ausreichend finanziell unterstützt werden können, werden damit nicht zwangsläufig entbehrlich. Ehrenamtliches Engagement und Haushaltskonsolidierung sind teilweise kommunizierende Röhren, weshalb es sich auch aus diesem Grund als notwendig erweist, die Bedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit zu optimieren.

Politische Initiativen zum Ehrenamt sind blieben bisher jedoch häufig unbefriedigend, da sie neben dem Lob für das ehrenamtliche Engagement nicht zu konkreten Entscheidungen zur Stärkung des Ehrenamtes führen.

Gerade die kommunalpolitischen Ehrenamtler mussten oftmals die Erfahrung machen, dass der notwendige politische Wille zur Beseitigung von Hindernissen letztlich häufig fehlt bzw., dass dem kommunalen Ehrenamt kluge Entscheidungen nicht zugetraut wurden und diese daher durch gesetzgeberische Festlegungen ersetzt wurden.

Wir begrüßen auch, dass sich die Anträge offenbar vor allem auf Formen des Ehrenamtes konzentrieren, die mit Verpflichtungen, ja auch Belastungen des Ehrenamtlers und oftmals langjähriger Bindung an das Ehrenamt verbunden sind. Gerade den unter diesen Bedingungen wirkenden Ehrenamtlern gebührt besonderer Dank und Respekt. Diese Differenzierung droht beispielsweise dann unterzugehen, wenn man wie eine Enquetekommission des Deutschen Bundestages im

Jahr 2002 unter dem Begriff „Bürgerschaftliches Engagement“ den Dienst in Freiwilligen Feuerwehren mit dem Engagement beispielsweise in Nachbarschaftshilfe oder kurzfristigen Bürgerinitiativen auf eine Stufe stellt.

Zu einzelnen Ziffern der Anträge haben wir folgende Anmerkungen und Vorschläge:

1. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht bei Aufwandsentschädigungen (Drucksache 17/1190, Ziff. 3 und Ziff. 5 sowie Drucksache 17/1214 4. Spiegelstrich)

a) Sozialversicherungsbeiträge

Eine große Belastung für das kommunale Ehrenamt der ehrenamtlichen Bürgermeister und Amtsvorsteher, Verbandsvorsteher sowie Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren ist die durch das Bundessozialgericht bestätigte Einstufung durch die Sozialversicherungsträger als abhängig Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV. Diese hat zur Folge, dass diese Ehrenamtler mit dem steuerpflichtigen Teil ihrer Aufwandsentschädigung sozialversicherungspflichtig bzw. beitragspflichtig zu Teilen der Sozialversicherung (Krankenversicherung und Rentenversicherung, teilweise auch Arbeitslosenversicherung) sind. Diese Rechtslage findet in Schleswig-Holstein seit der Kommunalwahl 2008 flächendeckend Anwendung.

Die Folgen sind erhebliches Unverständnis und Verunsicherung der Ehrenamtler, riesiger Verwaltungsaufwand und finanzielle Einbußen der Ehrenamtler, dazu nur einige Stichworte:

- Beamte, Soldaten und Pensionäre sowie Selbständige sehen sich sozialversicherungsrechtlichen Fragen ausgesetzt, mit denen sie im Berufsleben nie etwas zu tun hatten und obwohl sie vollständig abgesichert sind.
- Es ist mit Selbstverständnis von Ehrenbeamten nicht vereinbar, dass sie rechtlich als „abhängig Beschäftigte“ ihrer Gemeinde gelten.
- Das Geflecht sozialversicherungsrechtlicher Regelungen passt in keiner Weise zum Ehrenamt; Kommunalverwaltungen, Finanzämter und Sozialversicherungsträger treiben erheblichen Verwaltungsaufwand zur Klärung der Verhältnisse und sind oftmals überfordert.
- Kommunalverwaltungen sind gezwungen, auch sehr persönliche Verhältnisse der Ehrenamtler abzufragen, um eine korrekte Einstufung vornehmen zu können.
- Landwirte müssen nach Jahrzehnten der Zugehörigkeit die landwirtschaftliche Krankenversicherung verlassen.
- Witwer/Witwen sehen sich einer Kürzung der Hinterbliebenenrente ausgesetzt, in Einzelfällen wurden von Bürgermeistern fünfstellige Beträge von der Witwerrente zurückgefordert!
- Zahlreiche Abgrenzungsprobleme und Zweifelsfragen führen zu monatelangen bundesweiten Abstimmungsverfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern.

Daher hatte schon die Innenministerkonferenz am 5.5.2000, also vor 11 Jahren beschlossen:

„Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass die Gleichsetzung des Ehrenamts mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Tätigkeit dem Sinn und Zweck ehrenamtlicher Tätigkeit widerspricht. Die Behandlung der ehrenamtlich Tätigen als abhängig Beschäftigte und die damit einhergehende Sozialversicherungspflicht sind mit dem Selbstverständnis des Ehrenamtes nicht vereinbar (...). Die IMK bittet den Bundesminister des Innern, sich dafür einzusetzen, dass von der Bundesregierung umgehend eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen auf den Weg gebracht wird, durch die ehrenamtlich Tätige (...), mit ihren Aufwandsentschädigungen aus dem ehrenamtlichen Dienst von der Versicherungspflicht (...) freigestellt werden.“

Ziel muß es also sein, die Ehrenbeamten von der Sozialversicherung durch eine gesetzliche Klarstellung dahingehend auszunehmen, dass sie nicht als abhängig Beschäftigte gelten. Ein fertiges Lösungskonzept existiert in Form eines Bundesratsantrages des Freistaates Bayern, dem zwischenzeitlich andere Länder beigetreten waren (Bundesratsdrucksache 597/08). Dieser Antrag stärkt die Länder, in dem sie die Ehrenamtler bestimmen können, die von der Sozialversicherung ausgenommen sind.

Unsere dringende Bitte ist, dass die Landesregierung die Bundesregierung, dazu bewegt, diesen Gesetzentwurf zu übernehmen und im Bundestag einzubringen.

b) Steuerpflicht

Das o.g. Problem der Sozialversicherung könnte dadurch abgemildert werden, dass die bisherigen Freibeträge deutlich angehoben werden. Maßgeblich hierfür sind die in Drucksache 17/1190 genannten Erlasse. Diese sind allerdings durch mehrfache gegenseitige Bezüge in der Anwendung so unübersichtlich und kompliziert, dass sie sowohl für Ehrenamtler als auch Finanzämter kaum verständlich sind. Daher wäre es notwendig,

1. beide Erlasse „aus einem Guss“ zusammen zu fassen, so dass eine einfachere Anwendbarkeit erreicht werden kann,
2. klarzustellen, dass auch es sich auch bei Pauschalen für die Erstattung der Fahrtkosten, die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung i. V. mit § 15 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung zur Verwaltungsvereinfachung gezahlt werden können, um eine Reisekostenvergütung gemäß § 3 Nr. 13 EStG handelt und
3. klarzustellen, dass nicht alle Ehrenamtler in Zweckverbänden von einem Steuerfreibetrag ausgeschlossen sind, sondern auf Grundlage von § 3 Nr. 12 S. 2 EStG i. V. m. R 3.12 der Lohnsteuerrichtlinien Verbandvorsteher und Mitglieder der Verbandsversammlungen von solchen Zweckverbänden von den Freibeträgen profitieren, die in Schleswig-Holstein keinen Betrieb gewerblicher Art darstellen (z. B. Schulverbände, Abwasserzweckverbände).

Allerdings liegt das Problem darin, dass die Erlasse bundesweit abgestimmt sind und daher keine oberste Finanzbehörde eigene Formulierungen wählen wird.

2. Ausbau des Ehrenbeamtentums (17/1190, Ziffer 4)

In dem Antrag wird angeregt, auch Ehrenamtler in den Bereichen Kriminalprävention etc. zu Ehrenbeamten zu ernennen. Hier regen wir an, die Folgen näher zu prüfen. Bisher ist die Ernennung zum Ehrenbeamten auf wenige kommunale Ehrenämter beschränkt. Dabei ist zu beachten, dass das Ehrenbeamtentum mit besonderen beamtenrechtlichen Rechten und Pflichten verbunden ist und auch besondere kommunalverfassungsrechtliche Folgen hat (z. B. Treuepflicht gem. § 23 GO, Jubiläumsszuwendung, § 24 Abs. 6 GO).

3. Abschaffung von Wehr- und Zivildienst

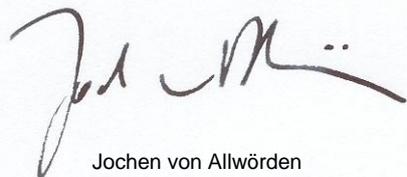
Über die Abschaffung von Wehr und Zivildienst ist nach unserem Eindruck entschieden worden, ohne die Auswirkungen ins. auf die Feuerwehren und anderen Katastrophenschutzdienste sowie auf diejenigen anderen ehrenamtlichen Strukturen (z. B. Sportvereine) zu prüfen, die auf Unterstützung durch Ersatz- oder Zivildienstleistende angewiesen sind. Insofern wären in der weiteren Beratung der Anträge die Antwort auf die Kleine Anfrage DrS 17/1404 und der Bericht der Landesregierung DrS 1425 zu beachten, die noch nicht veröffentlicht sind.

Für weiterführende Hinweise stehen wir dem Innen- und Rechtsausschuss gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein